

## „Ich habe mein Leben lang einbezahlt!“

So fangen typischerweise immer Gespräche an, wenn es um Geld für die Pflege geht. Oder spätestens beim Anblick von Preisen für Leistungen des Pflegedienstes. Und natürlich dient dieser Satz immer dazu, beim Gegenüber = Pflegedienstmitarbeitenden ein schlechtes Gewissen zu erzeugen. „Der arme alte Mensch, der hat doch schon so viel gezahlt und jetzt soll er nochmal mehr bezahlen...“. Kaum einer merkt sofort, dass hier einiges falsch ist. Umso erstaunter sind die Reaktionen, wenn man einmal die Fakten zusammenträgt.

1. Die Pflegeversicherung wurde als eigenständiger Zweig der Pflegeversicherung im Januar 1995 eingeführt, die ambulanten Leistungen gibt es seit April 1995, die vollstationären Leistungen seit Juni 1996. Die Anlaufzeit sollte dazu dienen, zunächst genügend Beiträge einzusammeln, bevor die Leistungen abgerufen werden. Denn die Pflegeversicherung wurde als „Versicherung“ konzipiert, die wie die Renten- oder Krankenversicherung über Beiträge der Versicherten finanziert wird, sowie seit neuester Zeit mit geringen Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt. Man kann festhalten, dass jeder pflegeversicherte Bürger:in, also auch alle Pflegebedürftigen, bis Ende 2021 maximal 26 Jahre Beiträge eingezahlt haben. Das gilt aber auch für die jüngeren Pflegedienstmitarbeiter:innen, wenn sie vor 1995 geboren wurden. Dann haben sie ebenso lange (über ihre Eltern) in diese Versicherung eingezahlt.

2. Der Beitragssatz gliedert sich in zwei Gruppen, die das Bundesverfassungsgericht so auch bestätigt hat: Mitglieder zahlen einen bundeseinheitlichen Beitragssatz von 3,05 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttogehalts. Kinderlose Mitglieder

zahlen zusätzlich einen Zuschlag von 0,35 Prozent, also insgesamt 3,4 Prozent.

3. Die Höhe der Beitragszahlung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich wird als Maßstab das sozialversicherungspflichtige Bruttogehalt bzw. die entsprechende Rente heran gezogen. Allerdings nur bis zur aktuellen Beitragsbemessungsgrenze von 4.837,50 € (2021). Wer also beispielsweise 6.000 € als entsprechendes Bruttogehalt verdient/bekommt, der bezahlt nur von 4.837,50 € Sozialabgaben. Also zahlen alle Pflegeversicherten mit hohem Einkommen (und ohne Kinder) aktuell maximal 159,64 € im Monat, der bei Arbeitnehmer:innen zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Daher ist der rechnerische Prozentsatz bei 6.000 € anzurechnendem Einkommen dann nur noch bei 2,66 %!

Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Einnahmen gehören Miet- und Kapitaleinkünfte! Dazu ein Beispiel: der Immobilienfachwirt hat zunächst 10 Jahre bei der Bank gelernt und gearbeitet und erhält hier eine Rente von 700 €. Dazu hat er im Alter Netto-Mieteinkünfte pro Monat von 10.000 €. Dann muss er nur von den 700 € staatlicher Rente Sozialabgaben zahlen!

Berechnet man über die gesamte Laufzeit der Pflegeversicherung, entsprechend der angepassten Beträge und Prozentsätze, die gesamten Beitragssätze, so kommt folgendes heraus:

Der Beitragszahler oberhalb der jeweiligen Bemessungsgrenze hat insgesamt 23.994,16 € an Beträgen an die Pflegekasse bezahlt. Ein Beitragszahler mit jeweils 1.500 € als Bemessungsgrenze hat bis Ende 2021 nur 9.171,00 € an Beiträgen bezahlt.

Wie hoch demgegenüber die Leistungen pro Jahr sein können, ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 2, der nur Pflegegeld, Verhinderungspflege und den Entlastungsbetrag nutzt, hat in einem Jahr bereits Leistungen im Umfang von 6.904 €

erhalten. Nutzt er statt Pflegegeld Sachleistungen, sind es dann bereits 11.800 € und so weiter!

<b>Leistungsbezug: Kosten pro Jahr ab 2022</b>				
	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Ambulante Leistungen</b>	<b>Ambulante Leistungen pro Jahr</b>			
Pflegegeld	3.792 €	6.540 €	8.736 €	10.812 €
Sachleistung	8.688 €	16.356 €	20.316 €	25.140 €
Verhinderung/Entlastungsbetrag	3.112 €	3.112 €	3.112 €	3.112 €
Tagespflege	8.268 €	16.356 €	20.316 €	25.140 €
	<b>Gesamt pro Jahr</b>			
<b>Pflegegeld + Verhind.+ Entlastung</b>	<b>6.904 €</b>	<b>9.652 €</b>	<b>11.848 €</b>	<b>13.924 €</b>
<b>Sachleistung + Verh. + Entlastung</b>	<b>11.800 €</b>	<b>19.468 €</b>	<b>23.428 €</b>	<b>28.252 €</b>
<b>Sachl. + Verh./Entl. + Tagesp.</b>	<b>20.068 €</b>	<b>35.824 €</b>	<b>43.744 €</b>	<b>53.392 €</b>
<b>Vollstationär</b>	<b>9.240 €</b>	<b>15.144 €</b>	<b>21.300 €</b>	<b>24.060 €</b>
	sowie steigende Reduzierung der Eigenanteile pro Jahr			

Die heutigen Leistungsbezieher haben im Normalfall nicht das eingezahlt, was sie an Leistungen schon erhalten haben oder noch erhalten werden.

Das liegt in erster Linie daran, dass die Pflegeversicherung erst 26 Jahre alt ist, aber gleichzeitig als Umlageversicherung konzipiert ist. Es gibt in diesem Sinne kein Kapital, das angespart wird, sondern die heutigen Leistungsbezieher werden über die Beiträge aller aktuell Versicherten finanziert.

Damit sind die heutigen Leistungsbezieher die echten ‚Gewinner‘ der Pflegeversicherung und es sei ihnen auch gegönnt. Aber es ist nicht redlich, mit falschen Fakten den

Pflegemitarbeitenden ein schlechtes Gewissen machen zu wollen!

**Tipp:**

Kopieren Sie diesen Artikel und diese Tabelle und hängen Sie diese möglichst groß im Dienstzimmer auf. Die meisten Mitarbeitenden kennen diese offensichtlichen Fakten nicht oder haben sie nicht so zusammen gerechnet!

Die Tabelle und die Fakten sind auch gut in Vertragsgesprächen oder in Beratungseinsätzen zu nutzen!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 08/2022

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a  
33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)